

Satzung Waldorfschulverein Diez e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Waldorfschulverein Diez"
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Diez.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter der Register-Nr. 2901 eingetragen. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.08. eines Kalenderjahrs bis zum 31.07. des Folgejahrs.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Mitarbeitern, die in der Aufgabenstellung einer Waldorfschule eine allgemeine kulturelle Zeitaufgabe sehen. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe übernehmen sie als Glieder einer Schulgemeinschaft gemeinsam und verantwortlich die Trägerschaft der Freien Waldorfschule Diez mit allen sich hieraus ergebenden Verpflichtungen. Dabei ist es ihr Ziel, durch ihr Zusammenwirken jedem einzelnen Kind eine optimale Förderung zukommen zu lassen. Der Verein ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO, der selbst ausschließlich gemeinnützige Zwecke gem. § 52 ff. AO verfolgt.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln z.B. durch Förderung des Landes Rheinland-Pfalz, die dem Zweck des geförderten Vereins dienen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können die Eltern / Erziehungsberechtigten der Schüler werden, die die

Freie Waldorfschule Diez besuchen, alle Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter des Waldorfschulvereins mit Beginn ihrer Tätigkeit sowie volljährige Schüler.

Die Mitgliedschaft kann ohne Rücksicht auf Vermögens- und Einkommensverhältnisse, Beruf, Religion, Geschlecht, politische und weltanschauliche Überzeugung, Staatsangehörigkeit und Rasse erworben werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines unterschriebenen Aufnahmeantrags. Durch die Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrags stimmt der Antragssteller der Antragstellung der Satzung des Vereins zu.

- 2) Von den Eltern und Erziehungsberechtigten wird erwartet, dass sie die Lehrer im Sinne der für ihr Kind gewählten Waldorfpädagogik unterstützen. Die Mitglieder des Lehrer-Kollegiums verpflichten sich, nach bestem Vermögen den Unterricht und die Erziehung der Schüler auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners und des von ihm veranlagten Lehrplans durchzuführen.

- 3) Schüler(innen) können mit Erreichen der Volljährigkeit die Mitgliedschaft beantragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds,
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung wirksam.
- durch Ausschluss,
- für volljährige Schüler durch Ausscheiden aus der Freien Waldorfschule Diez,
- für Eltern/Erziehungsberechtigte durch Ausscheiden ihres Kindes aus der Freien Waldorfschule Diez,
- für Lehrer und Mitarbeiter bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Waldorfschulverein Diez.

§ 6 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.

- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist

Satzung Waldorfschulverein Diez e.V.

von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 7 Mittel des Vereins

1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

2) Der Mitgliedsbeitrag sowie Änderungen desselben werden vom Vorstand vorgetragen und durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

3) Die Vereinsregeln und die Schul- und Kindergartenordnung sind zu beachten.

4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

2) Der Termin für die Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern

schriftlich - Datum des Poststempels - unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

3) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

4) Beschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlung werden von dem Protokollführer abgefasst und von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:

- 1) die Beschlussfassung über allen den Verein berührende Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung,
- 2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 3) Wahl des Vorstands in geheimen Wahlen
- 4) Entlastung des Vorstands und Schatzmeisters nach Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- 5) Bestellung und Abberufung von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr (Kassenprüfer können wiedergewählt werden)
- 6) Festsetzung des Mitgliedsbetrags
- 7) Wahl des Beirates in geheimen Wahlen
- 8) Entlastung des Beirates nach Genehmigung des Tätigkeitsberichts
- 9) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 10) Satzungsänderungen

§ 13 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern des Waldorfschulvereines Diez. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Satzung Waldorfschulverein Díez e.V.

2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

3) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Über Bankkonten des Vereins kann ein Vorstandsmitglied nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

2) Der Vorstand kann durch Beschluss einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

3) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Formalien (§ 71 BGB) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an den Förderverein Lahn/Taunus e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) falls der oben genannte Verein nicht mehr bestehen sollte, zu 1/3 an den Bund der Freien Waldorfschulen in Stuttgart e.V., zu 1/3 an die internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten in Stuttgart und zu 1/3 an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. in Frankfurt/M., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 15.07.2005 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten; mit Änderungen beschlossen am 16.09.2005 und 21.11.2005.